Häufig gestellte Fragen Nr.: 10.1.40



Thema:

Rückstellungen für Prüfungskosten des Rechnungsprüfungsamtes

Fragestellung:

Können Sie uns bitte mitteilen, ob für Prüfungskosten vom hausinternen Rechnungsprüfungsamt Rückstellungen gebildet werden müssen.

Lösungsansatz:

Rückstellungen dürfen für die Prüfungskosten vom hausinternen Rechnungsprüfungsamt nicht gebildet werden, da Rückstellungen gemäß § 36 GemHVO, § 11 GemEBilBewVO generell nur für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden dürfen und die Prüfungskosten vom hausinternen Rechnungsprüfungsamt nicht unter die dort aufgeführten Konstellationen fallen.

-,-,-,-,-,-,-,-,-,-,-,-

Stand: 07.04.2008 Seite 1 von 1